DURCHFÜHRUNGSPLAN

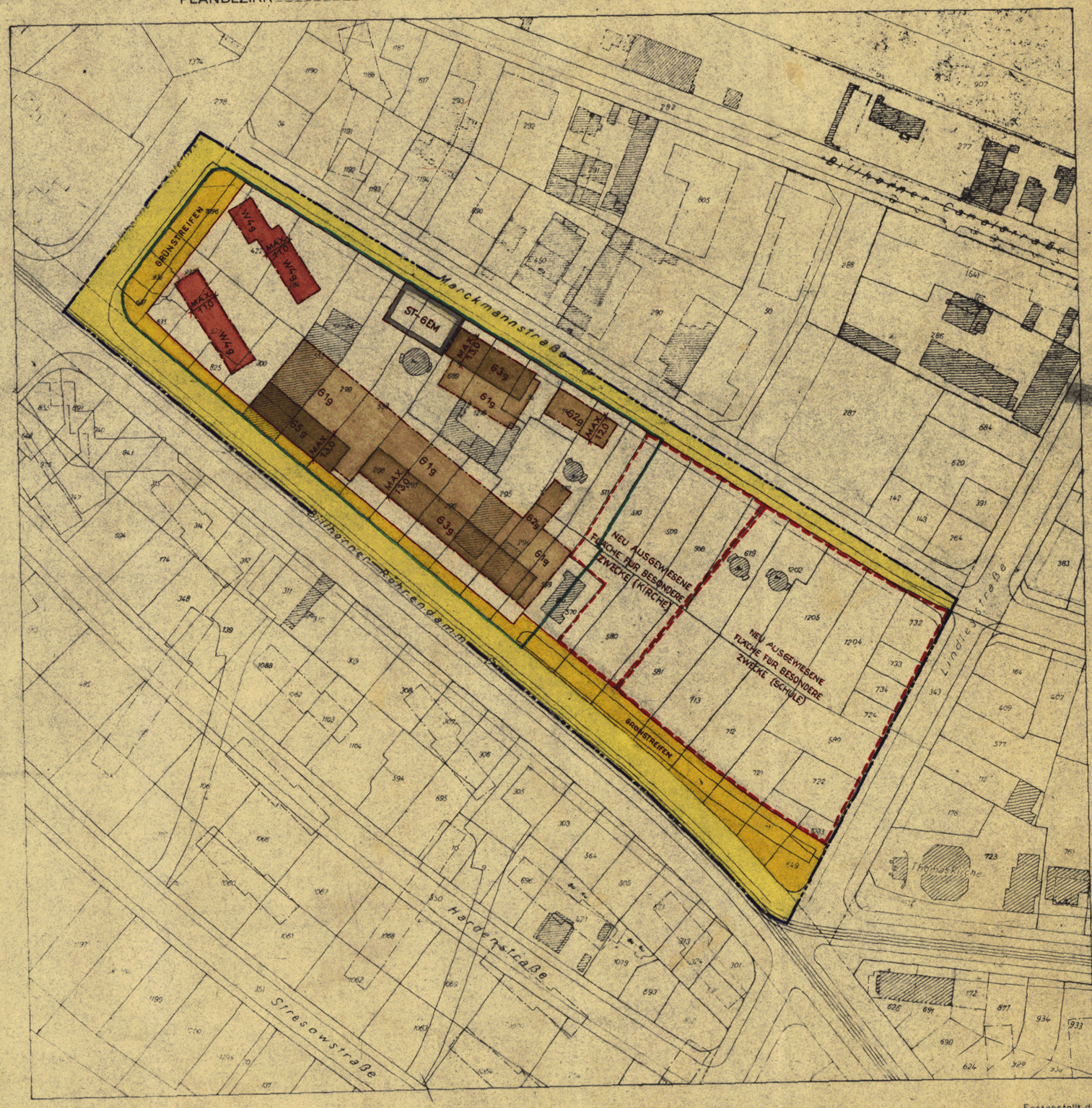
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

LP 4

Plan Nr. D 101

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: ROTHENBURGSORT

PLANBEZIRK: BILLHORNER MÜHLENWEG – MARCKMANNSTRASSE – LINDLEYSTRASSE – BILLHORNER RÖHRENDAMM



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

bleibende	neue	
		Straßenflächen
		Grün- und Erholungsflächen
		Wasserflächen
		Bahnanlagen
		Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet

- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

mit Zusatz Gem = Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

- Einstellplätze
- GaE Erdgeschossige Garagen
- GaK Garagen unter Erdgleiche

- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 20. APR. 1961
Techn. Inspektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 06
VE 2324

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegen vom 3. bis _____
beim Bezirksamt _____
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes von der Bürgerschaft beschlossen am _____

Festgestellt durch Gesetz vom 4. APR. 1961
(GVBl. 1961 Seite 134)
In Kraft getreten am 13. APR. 1961

Der Protokollführer des Senats

Direktor der Bürgerschaftskanzlei

Planunterlagen gefertigt

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Durchführungsplan D 101

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Rothenburgsort
Planbezirk Billhorner Mühlenweg - Marckmannstraße - Lindleystraße - Billhorner Röhrendamm

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

 Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
 2.24 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m.

 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

 3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

 3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 20 APR 1961

Haas

Technischer Inspektor